

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen (OBV-ÖffV 2025) an Sonn- und Feiertagen aus besonderem oder regionalem Anlass in der Gemeinde Hoppegarten vom 13.05.2025

Aufgrund des § 5 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLöG) in der derzeit gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Hoppegarten in ihrer Sitzung am 07.07.2025 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus besonderem oder regionalem Anlass in der Gemeinde Hoppegarten beschlossen:

§ 1 Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von besonderen Ereignissen

Abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 BbgLöG dürfen Verkaufsstellen im gesamten Gemeindegebiet in der Zeit von 13:00 bis 20:00 Uhr an folgenden Sonn- und Feiertagen geöffnet sein:

1. 07.09.2025 anlässlich der Internationalen Funkausstellung (IFA)
2. 05.10.2025 anlässlich des Wochenendes zum Tag der Deutschen Einheit

§ 2 Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass regionaler Ereignisse

(1) Über § 1 dieser Verordnung hinaus dürfen nach § 5 Abs. 2 BbgLöG Verkaufsstellen aus Anlass regionaler Ereignisse, soweit sie von dem Ereignis betroffen sind, im Ortsteil Dahwitz-Hoppegarten in der Zeit von 13.00 bis 20.00 Uhr an folgenden Sonn- und Feiertagen geöffnet sein:

1. 02.11.2025 anlässlich des Jubiläums der Eröffnung der Europazentrale Clinton
2. 30.11.2025 anlässlich des Beginns der Adventzeit und Öffnung der Weihnachtsmärkte im Gemeindegebiet
3. 21.12.2025 anlässlich des Endes der Adventzeit und letzten Möglichkeit zur Öffnung der Weihnachtsmärkte im Gemeindegebiet

(2) Sofern eines der zugrundeliegenden Ereignisse nach § 1 und § 2 Abs. 1 dieser Verordnung nicht stattfindet, entfällt die damit verbundene Öffnung an den festgelegten Sonn- und Feiertagen.

§ 3 Arbeitnehmerschutz

Bei der Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern aufgrund dieser Verordnung sind insbesondere der § 10 BbgLöG, das Arbeitszeitgesetz, das Jugendarbeitsschutzgesetz und das Mutterschutzgesetz in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

§ 4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am 31.12.2025 außer Kraft.

Hoppegarten, den 13.05.2025

Sven Siebert
Bürgermeister